

# Vorwärts

## Berliner Volksblatt.

### Centralorgan der socialdemokratischen Partei Deutschlands.

**Abonnements-Bedingungen:**  
Abonnement-Veich pränumerando:  
Wierteljahrs 3,30 Mk., monatlich 1,10 Mk.,  
wöchentlich 28 Pf. frei ins Haus.  
Einzelnnummer 5 Pf. Sonntags-  
nummer mit illustrierter Sonntags-  
beilage „Die Neue Welt“ 10 Pf. Post-  
abonnement: 3,50 Mark pro Quartal.  
Eingetragen in der Post-Zeitungs-  
Verzeichnisse für 1900 unter Nr. 7971.  
Unter Kreuzband für Deutschland und  
Oesterreich-Ungarn 2 Mark, für das  
übrige Ausland 3 Mark pro Monat.  
Erscheint täglich außer Montags.

**Die Insertions-Gebühr**  
beträgt für die sechsgepaltene Kolonnen-  
zeile oder deren Raum 40 Pfg., für  
politische und gesellschaftliche Vereins-  
und Versammlungs-Anzeigen 20 Pfg.  
„Preis Anzeigen“ jedes Wort 5 Pfg.  
(nur das erste Wort frei). Anzeigen für  
die nächste Nummer müssen bis 4 Uhr  
nachmittags in der Expedition abgegeben  
werden. Die Expedition ist an Wochen-  
tagen bis 7 Uhr abends, an Sonn- und  
Feiertagen bis 9 Uhr vormittags geöffnet.  
**Korrespondenz:** Km 1, Nr. 1508.  
**Telegraphen-Adresse:**  
„Socialdemokrat Berlin“

Redaktion: SW. 19, Beuth-Strasse 2.

Freitag, den 5. Januar 1900.

Expedition: SW. 19, Beuth-Strasse 3.

### Ein socialdemokratischer Märtyrer der Kanalrebellien.

Wenn der letzte der gemahregelten Landräte zum Regierungspräsidenten oder Minister befördert sein würde, wenn alle Junker wieder bei Hofe tanzen dürfen, wenn selbst Limburg-Strom dem Herzogtitel nicht entgangen sein wird, dann wird als einziges Opfer der großen Kanalrebellie und des selbstlosen Eintretens für die Parteigelder Landräte übrig bleiben — ein socialdemokratischer Redakteur. Es ist seltsam: der Socialdemokrat wird immer verbrannt, selbst wenn er sich in der ungewohnten Tätigkeit eines Landratschüfers versucht.

In der schärfsten Weise hatte namentlich die konservativ-agrarische Presse die Regierung wegen der Maßregelung der Beamten angegriffen. Es fiel ihr aber nicht ein, gegen irgend ein Blatt Strafantrag zu stellen. Aber im tiefsten Innern der Regierung wühlte die Empörung über die Angriffe, und da sie es nicht für rätlich hielt, ihn in Berlin und gegenüber der konservativen Presse anzutreiben, so schlichtete sie sich mit ihrem Groll in die Provinz und verlagte ein — socialdemokratisches Blatt. Der alte Fürst Hohenlohe hielt es im Interesse der Kanalehre der Regierung für geboten, gegen unser Magdeburger Parteiorgan Strafantrag wegen Beleidigung des Staatsministeriums zu stellen.

Die Verhandlung hat zu Beginn des neuen Jahres stattgefunden und die „Magdeburger Volksstimme“ giebt über die recht interessante Verhandlung den folgenden Bericht:

Die I. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg begann ihre Tätigkeit im neuen Jahre mit einer Verhandlung gegen unseren Redakteur, Genossen Haupt, der wegen Beleidigung des preussischen Staatsministeriums angeklagt war. Die Beleidigung sollte in einem Artikel: „Und doch gemahregelt“ in Nr. 208 der „Volksstimme“ vom 8. September 1899 enthalten sein. Der Artikel beschäftigte sich mit der Jurisdiktionsstellung der 22 Kanalrätyrer und den Versuch der ministeriellen „Berliner Korrespondenz“, diese Maßregelung zu rechtfertigen.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Landsberg, stellte einen Weisungsantrag, mit welchem er den Beweis dafür erbringen wollte, daß 1. die Jurisdiktionsstellung der 22 politischen Beamten verfassungswidrig sei, 2. die Regierung mit der Maßregelung sich auf das Gebiet persönlicher Verfolgungen begeben habe. Als Beweismittel hierfür führte er folgendes an: Der jetzige Oberpräsident der Provinz Westfalen und frühere Minister des Innern, Freiherr von der Rede von der Horst habe kurz vor der entscheidenden Abstimmung im Landtage den fröndlicheren Beamten erklärt, bei Aufrechterhaltung des Widerstandes gegen die Kanalvorlage würden sie zur Disposition gestellt. Beweis: Zeugnis der früheren Regierungspräsidenten v. Kolmar und Jagow. Diese Androhung habe im engsten Zusammenhang mit der später erfolgten Maßregelung gestanden. Sie sei zweifellos verfassungswidrig, denn die Verfassung verbiete es, einen Abgeordneten für seine Abstimmung zur Rechenschaft zu ziehen und unmittelbar als durch eine solche Drohung könne niemand zur Rechenschaft gezogen werden. Fürst Hohenlohe werde bezeugen müssen, daß er von Herrn von der Rede, bevor dieser seine Drohung ausdruckt, unterrichtet worden sei, daß dieselbe erfolgen werde. Es sei vorauszusetzen, daß die sämtlichen bisher benannten Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen würden. Ob sie ein solches hätten, könne vorläufig dahingestellt bleiben. Jedemfalls werde Graf Limburg-Strom darüber als Zeuge benannt, daß die Zeugen v. Jagow und v. Kolmar oder andere der Kanalrätyrer ihm unmittelbar nach der Vernehmung von derselben Mitteilung gegeben hätten, und Herr v. Krüger darüber, daß Fürst Hohenlohe ihm zugestanden habe, von der Absicht Redes, auf die beamteten konservativen Abgeordneten durch Drohungen, einzuwirken, unterrichtet gewesen zu sein.

Das Gericht hielt sich die Beschlußfassung über diesen Antrag vor und trat in die Verhandlung ein.

Der Angeklagte übernahm die Verantwortung für den Artikel. Er habe ihn aus einer anderen Zeitung entnommen, die keine Anklage erhalten habe.

Vom Verteidiger wurde nun die Verlesung eines Artikels in den „Hamburger Nachrichten“ beantragt, der beweisen sollte, daß auch in Kreisen, die nicht radikal sind, die Erregung über das Vorgehen der Regierung groß war. Da dieses vom Gericht jedoch als notorisch angenommen wurde, verzichtete der Verteidiger auf die Verlesung des Artikels.

Der Staatsanwalt behauptet die gestellten Weisungsanträge für unerheblich. Die behauptete Beleidigung gehe hervor aus der Form und den gewählten Ausdrücken. Deshalb stehe auch der Inhalt des § 193 dem Angeklagten nicht zur Seite. Es komme gar nicht in Betracht, ob die Maßregel verfassungswidrig sei oder nicht, das sei eine Rechtsfrage, die das Gericht nicht zu entscheiden habe. Aus den gewählten Ausdrücken gehe die Absicht der Beleidigung hervor. Er beantrage Verurteilung aus § 183 zu vier Monaten Gefängnis und in die üblichen Nebenstrafen.

Verteidiger Rechtsanwalt Landsberg: Mit den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts kommt der Gerichtshof nicht um die gestellten Weisungsanträge herum. Das Vorhandensein formaler Beleidigungen schließt die Forderung des Wahrheitsbeweises nicht aus. Der Gerichtshof kann nur dadurch den Weisungsantrag unnötig machen, daß er das darin Behauptete für wahr erklärt oder dem Angeklagten den Schuld des § 193 billigt.

Nach der Jurisdiktur des Reichsgerichts ist bei einem Zeitungsredakteur leider nur dann Wahrung berechtigter Interessen anzunehmen, wenn er ein ihn berührendes speciellcs Interesse wahrnimmt; dieses ist in diesem Falle bei dem Angeklagten aber vorhanden, denn er hat nur sein speciellcs Interesse als Staatsbürger und Steuerzahler wahrzunehmen. Bei einer solchen Besprechung braucht man nicht ängstlich die Grenzen des Strafgesetzes einzuhalten, zudem ist das Vorgehen der Regierung thatsächlich verfassungswidrig. Das Disciplinargesetz giebt der Regierung zwar das Recht, politische Beamte jederzeit mit Bartgeld zur Disposition zu stellen, die Verfassung bestimmt aber, daß Abgeordnete wegen ihrer Abstimmung nicht zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Letzteres sei aber gesehen, und da die Verfassung unbedingt über dem Disciplinargesetz stehe, so sei thatsächlich eine Verfassungsübertretung begangen worden. Ebenso sei es wahr, daß die Regierung sich mit ihrer Maßregelung auf das Gebiet der persönlichen Verfolgungen begeben habe. Das gehe daraus hervor, daß andere Beamte nach ihrer Abstimmung für den Kanal eine Rangerhöhung erfahren haben. Es müsse deshalb Freisprechung erfolgen.

Wenn es der Staatsanwaltschaft gerade eingefallen sei, eine Zeitung unter Anklage zu stellen, während sich die meisten ebenso oder ähnlich ausgedrückt haben, dann müsse dem Redacteur dieser Zeitung die allgemeine Erregung zu gute gehalten werden. Zudem sei der Angeklagte noch unbestraft. Mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber, daß der Fürst Hohenlohe überhaupt Strafantrag gestellt habe, schloß der Verteidiger sein wirkungsvolles Plaidoyer.

Nach einstündiger Beratung verkündete der Vorsitzende das Urteil, welches auf 200 M. Geldstrafe event. 20 Tage Haft und Publikationsverbot in der „Volksstimme“ und im „Reichs-Anzeiger“ lautete. Der Gerichtshof billigte dem Angeklagten den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs zu, denn der Angeklagte ist zweifellos berechtigt gewesen, die Regierungsmahregeln zu besprechen. In einzelnen Ausdrücken sei aber eine formelle Beleidigung gefunden worden. Der gestellte Weisungsantrag sei abgelehnt worden, weil nach Ansicht des Gerichtshofes in der behaupteten Verfassungswidrigkeit eine Beleidigung nicht enthalten sei. Es sei ja nicht behauptet, daß die Verfassungsübertretung eine bewußte sei. Nur der Vorwurf der objektiven Verfassungsübertretung sei erhoben worden, ebenso stehe es mit der Behauptung, die Regierung habe sich auf das Gebiet persönlicher Verfolgungen begeben. Ob die Maßregel wirklich eine Verfassungsübertretung sei oder nicht, habe das Gericht nicht zu unteruchen. Es stehe dieser Frage neutral gegenüber und habe keine Stellung zu ihr genommen. In den Ausdrücken „jämmerliche Aktion“, „geföndeltliche Zweideutigkeiten“, „unglaublich töricht“, „Unwillen aller anständig Gesinnten“ sei aber zweifellos eine Beleidigung enthalten, deren sich auch der Angeklagte bewußt gewesen sein müsse. Bei der Strafzumessung habe der Gerichtshof die momentane Erregung und den Umstand, daß die beleidigenden Worte so nebenbei, als unpassende Kritik gefallen seien, ohne den Vorwurf einer ehrenrührigen Handlung für den einzelnen Minister zu enthalten, in Betracht gezogen. Die Unbescholtenheit des Angeklagten komme aber nicht strafmildernd in Betracht. Der wirkliche Thäter sei doch die Zeitung, die der Angeklagte mit seiner Person decke. Die Zeitung sei aber nicht unbescholten, sondern schon oft und sehr erheblich vorbestraft. Das müsse in Betracht gezogen werden und keineswegs könne einer solchen Zeitung das Privileg, milder beurteilt zu werden, deshalb zugebilligt werden, weil sie ihre Redactoren häufig wechselt. Die bisherige Unbescholtenheit würde den Angeklagten also keineswegs vor Gefängnisstrafe beschützen, wenn nicht die schon vorstehend angeführten Milderungsgründe vorhanden gewesen wären. —

Es gehört sicher zu den wichtigsten Einfällen der inneren Politik, daß das Geschick gerade einen socialdemokratischen Kanalrebell ausersuchen hat, alle preßgesetzlichen Sünden der kanalfeindlichen Junkerorgane auf sich zu nehmen. Die Wege des Ministeriums Hohenlohe sind fürwahr unerhellbar dunkel. Es sieht alle Angriffe der opponierenden Junker ruhig ein, und quittiert großmütig über seine Niederlagen, indem es die Medaillen belohnt. Dann aber erwacht in ihm plötzlich das Gefühl für die erlittenen Schläge, man redt sich dräuend empor, stürmt gen Magdeburg und — ein socialdemokratischer Redakteur wird um 200 M. deutscher Reichswährung gestraft. Damit hat denn die Regierung vor aller Welt Ehr und Auf völlig wiederhergestellt, und jedermann beugt sich in Demut vor ihrer Weisheit und Größe. Wenn nun noch jemand zu behaupten wagte, die ganze Kanalangelegenheit sei eine Kette von Blamagen für die Regierung, Hohenlohe würde triumphierend das Magdeburger Erkenntnis hervorholen und durch diesen Gegenbeweis den Fehler zerschmettern.

Freilich zeigt das Magdeburger Urteil eine Anzahl von Unsonderlichkeiten, die es in dem Wert eines Reimungsbaufestes für das Ministerium abschwächen. Der schwerste Vorwurf, der gegen eine Regierung erhoben werden kann, daß sie nämlich verfassungswidrig handle, wurde von dem Gericht als keine Beleidigung angesehen und darum der Wahrheitsbeweis für überflüssig erachtet. Die Strafkammer nahm mit einigen Worten vorlieb, um die nötige Strafbarkeit des Redacteurs zu beweisen. Sie ließ die Sache liegen und klammerte sich an die Form, und da es ein völlig subjektives Ermessen ist, — für das jede feste Bestimmungsmaßigkeit fehlt — ob ein kritischer Wort beleidigend sei oder nicht, so konnte natürlich eine Verurteilung erzielt werden. Mag die Regierung verfassungswidrig handeln oder nicht — das ist dem Gericht ganz gleichgültig. Wenn nur die Form allen Ansprüchen eines Hofmeisters genügt,

Sagen wir also künftig in ähnlichen Fällen: „Wir erlauben und ergehen uns nicht und ehrenrührig anzudeuten, daß die weise Regierung in ihrer großen Güte und tiefen Einsicht die Liebeshörigkeit begangen hat, und mit einer hochherzigen Handlung zu erfreuen, die jedem ehrlichen Menschen durchaus angenehm sein muß, wenn auch gewissenlose Heber die allerdings nicht zu leugnende Thatsache hervorheben zu müssen glauben, daß sie mit der Verfassung nicht vereinbar sei.“ — Dann wird kein Hohenlohe und kein Staatsanwalt Anstoß nehmen.

Damit aber das Urteil auch in den Bäckern der Rechtsprechung einige Bedeutung beanspruchen könnte, hat die Urteilsbegründung einen ganz neuen Begriff der preßgesetzlichen Thäterschaft eingeführt. Man kannte bisher zwei Arten von Thätern: Erstlich den verantwortlichen Redacteur, zweitens den Verfasser eines Artikels. Jetzt lernen wir eine dritte Sorte von Thäterschaft kennen, wo der Thäter — eine Sache ist: die Zeitung. Die Zeitung ist als solche ein straffähiges Individuum, unabhängig von den Menschen, die sie herstellten. Die Strafen, die ein Redacteur erlitten hat, werden der Zeitung selbst zugerechnet, und jeder neue Redacteur trägt belastet mit der Erb-Sünde des Blattes in sein Amt. Hat erst eine Zeitung ein paar hundert Jahrgänge hinter sich, so wird es einigermassen bedenklich, Redacteur an einem solchen Organ zu werden, das mit den „Vorstrafen“ von Jahrhunderten belastet ist. Wenn z. B. ein Redacteur der „Vossischen Zeitung“ sich heute wegen Nichtaufnahme einer Verächtigung zu verantworten hat, so werden ihm als strafverschärfend die amtlichen Stockprügel zugerechnet, zu denen einer seiner Vorgänger im 18. Jahrhundert verurteilt worden war. So rächt sich alle Schuld auf Erden, nicht nur an Kindern und Kindeskindern, sondern auch an leblich nicht verwandten Verußnachkommen, und ein Redacteur von 1900 muß auf die Frage nach seinen Vorstrafen antworten: er sei das erste Mal anno 1721 verurteilt worden und habe sich seitdem in rund 5000 Fällen vergangen. Ganz besonders schwierig wird die Lage für Redactoren an Blättern, in denen sich mit der Zeit die Richtung geändert hat. Es wird eine nette Ueberwälzung für den heutigen Redacteur der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sein, wenn ihm, nach der Magdeburger Sprachpraxis, einmal die democratischen Jugendünden des eigentlichen Thäters, der Zeitung, zugerechnet werden. Auch sehe man sich vor, in einem Hause zu wohnen, in dem bereits bestrafte Subjekte logiert haben. Denn selbstverständlich würden ihm die Vorstrafen aller dieser Vormieter zugerechnet werden, fümalemal nicht der Bewohner, sondern das Haus der eigentliche Thäter sei.

Es ist eine sinnige Huldbigung für das Ministerium Hohenlohe, daß es dergestalt nicht nur durch die Gewährung einer Geldstrafe von 200 M., sondern auch durch eine revolutionäre Umgestaltung der Rechtsprechung, durch die Einführung der Kriminalität der Sache, für seine Niederlagen und Mißgriffe entschädigt worden ist.

### Politische Ueberzicht.

Berlin, den 4. Januar.

#### Moderne Inquisition.

Sage man doch nicht, man dürfe die Ueberzeugung Andersgläubiger nicht verletzen. Es ist das uniered Erachten nur ein Kunstgriff des Teufels, eine abelangebrachte Artigkeit und Schöpfung.“

So lesen wir in der Flugschrift „Moderne oder christliche Weltanschauung. Ein Wort zur Beleuchtung und Würdigung des Unglaubens von F. Auhrmann“, erschienen im Verlage der „Germania“ - Aktiengesellschaft. Der katholische Pamphletist weist die Forderung zarter Schöpfung fremder Ueberzeugungen von sich, wenn er gegen den Unglauben kämpft. Die „Germania“ aber, ein führendes Blatt des Katholizismus, übt mit Begier diesen „Kunstgriff des Teufels“, indem sie nach Beurteilung des Schriftstellers Siegmar Mehring zerleite, der durch sein Gedicht im „M“ „Die feige That in Rennes“ die katholischen Empfindsamkeiten nicht zart genug behandelt habe. Mehring bewies nicht jene „abelangebrachte Artigkeit und Schöpfung“, als er die „Widerwärtigkeiten“, welche der Merikalismus über Frankreich gebracht hat, freimütig geißelte. Seinen Feind soll er sechs Monate im Gefängnis büßen. Der Kunstgriff des Teufels hat Erfolg gehabt bei den Richtern und die Orthodoxy jubelt. Nicht nur die katholische Orthodoxy jubelt, auch die protestantische „Rechtgläubigkeit“, der „Deutschen Tageszeitung“ ist die Strafe von sechs Monaten noch zu gering. Auch die liberalen Blätter wagen es nicht, irgendwie ernsthaft die triumphierende Nüderer zurückzuweisen, selbst das „Berl. Tagebl.“, dessen Mißbeilage das Mehring'sche Gedicht veröffentlichte, versteckt sich hinter dem Zugeständnis, daß es die „nicht gerade wählerische Form des Gedichtes selbst bedauere“.

Wir erachten das Mehring'sche Gedicht ebenso wenig als künstlerisch unwert, wie wir seinen Inhalt nicht für strafbar halten. In harter Sprache und drastischen Bildern hat Mehring die Abscheulichkeiten des Merikalismus geschildert; vor jener ängstlichen Beheltheit, welche die derbe Form verbannt, könnte kein Satirendichter der alten und neuen Tage bestehen. Aber je seltener in unserer Zeit echte Frömmigkeit wird, um so empfindlicher werden die Frömmelnden und um so eifriger rufen sie nach der irdischen Gewalt, daß sie die himmlischen Güter mit Gesehensstrengere schütze. Das Urteil gegen Mehring ist ja nicht das erste seiner Art, wir haben ähnliche die Jahre hindurch schon mannigfach erlebt; in einem Prozeß gegen einen unserer Parteigenossen vor dem Landgericht in Ober-







Partei-Nachrichten.

Unsere Parteigenossen im Fürstentum Neuchâtel... unsere Parteigenossen im Fürstentum Neuchâtel...

Ein sozialistischer Sieg wird aus Belgien gemeldet... Ein sozialistischer Sieg wird aus Belgien gemeldet...

Die schwedische Socialdemokratie hat einen schweren Verlust... Die schwedische Socialdemokratie hat einen schweren Verlust...

Kommunales.

Die Gewerbe-Deputation des Magistrats hielt am Mittwoch... Die Gewerbe-Deputation des Magistrats hielt am Mittwoch...

Die GroÙe Berliner und ihre Abonnenten... Die GroÙe Berliner und ihre Abonnenten...

Lokales.

Aus der Stadtverordneten-Versammlung... Aus der Stadtverordneten-Versammlung...

auf die jetzige Stärke der Fraktion hin, die die Forderung... auf die jetzige Stärke der Fraktion hin, die die Forderung...

Ein interessante Erinnerung an Karl Helmerding... Ein interessante Erinnerung an Karl Helmerding...

In den Apotheken von Berlin W. vom Potsdamer Platz... In den Apotheken von Berlin W. vom Potsdamer Platz...

Die Brandwache in der Hoppe'schen Fabrik... Die Brandwache in der Hoppe'schen Fabrik...

Ergriffener Juchthändler... Ergriffener Juchthändler...

Dove der Zweite... Dove der Zweite...

Mit eingezogenen Mieten im Betrage von 2200 M... Mit eingezogenen Mieten im Betrage von 2200 M...

blieb und bei seinem Hauswirt auch noch eine Kuleibe machte... blieb und bei seinem Hauswirt auch noch eine Kuleibe machte...

Stadtschulstatistik... Stadtschulstatistik...

Von dem Verdeck eines Pferdebahnwagens herabgestürzt... Von dem Verdeck eines Pferdebahnwagens herabgestürzt...

Ein böser Ausgang... Ein böser Ausgang...

Verhütung... Verhütung...

Nicht im „Deutschen Blatt“, sondern im „Berliner Blatt“... Nicht im „Deutschen Blatt“, sondern im „Berliner Blatt“...

Artonia... Artonia...

Das Januarprogramm des Apollo-Theaters... Das Januarprogramm des Apollo-Theaters...

Die Neue freie Volkshöhle... Die Neue freie Volkshöhle...

Aus den Nachbarorten... Aus den Nachbarorten...

Die Kreis-Konferenz für den Kreis Niederbarnim... Die Kreis-Konferenz für den Kreis Niederbarnim...

Schöneberg... Schöneberg...

Die Volkshöhle in Prenzlau... Die Volkshöhle in Prenzlau...





